LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/3039
zu Drucksache 18/2892
22. 04. 2022

Antwort

des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/2892 –

Corona-Überbrückungshilfe im Fall des „verbundenen Unternehmens“ – Kriterien für verbundene Unternehmen.

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/2892 –** vom 4. April 2022 hat folgenden Wortlaut:

Die Bewilligung des Antrags auf Corona-Überbrückungshilfe ist an eine Vielzahl von Kriterien geknüpft. Eines davon, so geben es auch die FAQs der Bundesregierung zur Überbrückungshilfe 3 plus im Abschnitt 5.2 an, ist, ob es sich bei beantragenden Unternehmen um sogenannte „verbundene Unternehmen“ handelt. Ist dies der Fall, so kann der gesamte Unternehmensverbund nur einen gemeinsamen Antrag auf Überbrückungshilfe stellen.
Dies ist zurückzuführen auf die „VON DER KOMMISSION ANGENOMMENE DEFINITION DER KLEINSTUNTERNEHMEN SOWIE DER KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN“ vom 6. Mai 2003 (2003/361/EG). Unter Artikel 3 Abs. 3 werden die Kriterien aufgeführt, unter denen Unternehmen als verbunden gelten. So gelten „Unternehmen, die durch eine natürliche Person oder eine gemeinsam handelnde Gruppe natürlicher Personen miteinander in einer dieser Beziehungen stehen, gleichermaßen als verbundene Unternehmen, sofern diese Unternehmen ganz oder teilweise in demselben Markt oder in benachbarten Märkten tätig sind.“
Von diesem Passus ausgehend werden auch wirtschaftlich grundsätzlich voneinander unabhängige Unternehmen, bei denen jedoch eine familiäre Verbindung vorliegt, als verbunden betrachtet: „Familiäre Verbindungen gelten als ausreichend für die Schlussfolgerung, dass natürliche Personen gemeinsam handeln“ (FAQs der Bundesregierung, Abschnitt 5.2, Ziffer 23). Einschränkend ist hier jedoch bereits zu betrachten, dass eine Aktivität der Unternehmen auf dem gleichen Markt oder in verwandten Märkten (also nach Definition der Kommission auf unmittelbar vor- oder nachgeschalteten Märkten) vorliegt.
Dies wird durch verschiedene Urteile gestützt, auch wenn mitunter einschränkende Rahmenbedingungen genannt wurden. Hierzu der Tenor eines Urteils des Bundesfinanzgerichtshofs vom 27. Februar 2014 (Rechtssache C-110/13): „Artikel 3 Abs. 3 Unterabs. 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen ist dahin auszulegen, dass Unternehmen als „verbunden“ im Sinne dieses Artikels angesehen werden können, wenn die Prüfung der zwischen ihnen bestehenden rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen ergibt, dass sie, vermittels einer natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen, eine einzige wirtschaftliche Einheit bilden, auch wenn sie formal nicht in einer der in Art. 3 Abs. 3 Unterabs. 1 des Anhangs aufgeführten Beziehungen zueinanderstehen.“ Demnach verlange die Einstufung als „verbundenes Unternehmen“ eine Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen, nach deren Ergebnis sie „eine einzige wirtschaftliche Einheit“ bilden.
Eine weitere Einschränkung der Einstufung als „verbundenes Unternehmen“ ist in der Empfehlung der Kommission Art. 3 Abs. 5 zu finden. Demnach sei es Unternehmen freigestellt, „eine Erklärung zu ihrer Qualität als eigenständiges Unternehmen, […]“ abzugeben.
In der Praxis scheint diese Auslegung allerdings dazu geführt zu haben, dass bei gleicher Anschrift und gleichem Nachnamen (z. B. Vater/Sohn) automatisch von „verbundenen Unternehmen“ ausgegangen wird, ohne dass den Antragstellern der Gegenbeweis ermöglicht wurde. Dies wirft Fragen auf.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Gibt es interne Verwaltungsrichtlinien zum Umgang mit der Problematik „verbundene Unternehmen“?
2. Wenn ja, was besagen diese?
3. Werden Anträge auf Corona-Überbrückungshilfe aufgrund familiärer Beziehungen zwischen natürlichen Personen, die diese Anträge für ansonsten eigenständige Unternehmen stellen, ohne Detailprüfung abgelehnt?
4. Wenn ja, in welchen Fällen ist dies vorgekommen?
5. Inwieweit wird bei der Ablehnung solcher Fälle beachtet, dass für die Einstufung als „verbundenes Unternehmen“ auch zu beachten ist, ob die betreffenden Unternehmen auf demselben oder verwandten Märkten tätig sind?
6. Findet zum Zwecke der Einstufung eine Prüfung der „rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen“ zwischen den Unternehmen statt, wie es etwa der Bundesfinanzhof in seinem Urteil vom 27. Februar 2014 fordert, wenn ja, wie wird diese durchgeführt?

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 18. Mai 2022

7. Inwieweit werden Erklärungen der Unternehmen, sie seien trotz familiärer Beziehungen jeweils eigenständig, voneinander unabhängig und daher nicht als „verbunden“ zu betrachten, bei der Bearbeitung der Anträge auf Corona-Überbrückungshilfe berücksichtigt?

Das **Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

18/3039
22-04-2022

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 3269 | 55022 Mainz

Herrn
Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DIE MINISTERIN
Daniela Schmitt
Stiftsstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-2202
Telefax 06131 16-4438
poststelle@mwvlw.rlp.de
www.mwvlw.rlp.de

21. April 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Wefelscheid (FREIE WÄHLER) betreffend
Corona-Überbrückungshilfe im Fall des „verbundenen Unternehmens" – Kriterien für verbundene Unternehmen
- Kleine Anfrage Drs. 18/2892 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die vorbezeichnete Kleine Anfrage beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Maßgeblich für die Umsetzung der EU-rechtlichen Regelungen zu verbundenen Unternehmen in der Überbrückungshilfe ist ein Leitfaden zu Verbundunternehmen, der zwischen den Bewilligungsstellen der Bundesländer und dem Bundeswirtschaftsministerium abgestimmt wurde. Dieser Leitfaden stellt auf die EU-Definition von verbundenen Unternehmen ab.

Mit Blick auf die Fragestellungen der Kleinen Anfrage ist im Leitfaden geregelt, dass familiäre Verbindungen als ausreichend für die Schlussfolgerung angesehen werden, dass natürliche Personen gemeinsam handeln. Der Leitfaden wurde durch eine Information des Bundeswirtschaftsministeriums an die Bundesländer nochmals präzisiert, wonach das gemeinsame Handeln ausgehend vom Antragstellenden für Eheleute, eingetragene Partnerschaften, Kinder, Eltern und Geschwister eine unwiderlegliche Vermutung darstellt.

RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, VERKEHR, LANDWIRTSCHAFT UND WEINBAU

Zu den Fragen 2 und 3:

Nein. Die Prüfung einer Einstufung als verbundenes Unternehmen erfolgt aufgrund des oben genannten Leitfadens.

Zu Frage 4:

Die Frage, ob die betroffenen Unternehmen einem gemeinsamen oder benachbarten Markt angehören, ist ein eigenständiger Prüfschritt zur möglichen Einstufung als verbundenes Unternehmen. Sofern die betroffenen Unternehmen keinem gemeinsamen oder benachbarten Markt angehören, sind sie nicht als miteinander verbunden anzusehen.

Zu den Fragen 5 und 6:

In den Fällen, in denen die betroffenen Unternehmen auf einem gemeinsamen oder benachbarten Markt tätig sind und für die gleichzeitig die in Antwort zur Frage 1 dargestellte Präzisierung der unwiderleglichen Vermutung gemeinsamen Handelns gilt, gibt es nach den Vorgaben des Bundeswirtschaftsministeriums und im Rahmen des zwischen Bund und Ländern abgestimmten Leitfadens keinen Raum für eine Prüfung der „rechtlichen und wirtschaftlichen Beziehungen" oder für Eigenerklärungen. In allen anderen Fällen entscheiden die Bewilligungsstellen der Länder aufgrund von Einzelfallentscheidungen.

Mit freundlichen Grüßen

Daniela Schmitt